



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XXXV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 12. September 1916.

Inhalt: 197. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste. — 198. Viehpässe. — 199. Verwendung von Polizeihunden. — 200. Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Zivilkutschern. — 201. Fabrikarbeiterinnen für Fabrikarbeiten nach Wöllersdorf. — 202. Einlösungstermin für Kassabescheinigungen. — 203. Verzeichnis über die im Monate August 1916 beim Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

197.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienst.

(M. G. G. Erlass № 11741 vom 10/8. 1916)

№ 1323/16 Fin.

Zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache werden freiwillig sich meldende Einwohner des österr. ung. Okkupationsgebietes in Polen beim k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk aufgenommen,

Die sich meldenden Einwohner werden vorher beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin entsprechend geschult.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) physische Eignung zum Finanzwachdienst;

b) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

d) makellooses Vorleben;

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;

f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Bekleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlicher Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welcher von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen.

Die akzeptierten Leute erhalten eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann. Der Tageslohn wird vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt. Für Bekleidung werden aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet. Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu erfolgen haben.

Für die Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung wird das genannte Finanzwachkommando sorgen. Die Kosten der Verköstigung werden vom Taglohne zu bezahlen sein.

Das Kreiskommando weist speziell darauf hin, dass durch diese Aufforderung den intelligenteren, jedoch derzeit arbeitslosen Personen des Kreises besonders günstige Gelegenheit geboten wird, sich eine würdige Anstellung zu verschaffen und erwartet auch eine grosse Anzahl von Anmeldungen.

Hiebei wird betont, dass die zum Finanzwachdienste sich meldenden Personen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und dies feierlich geloben müssen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden, ausser der Entlassung, Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Bewerber können sich bis zum 25. Oktober 1916 täglich beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando melden, wohin sie auch ihre Originaldokumente (wie Schulzeugnisse, sonstige Zeugnisse über bisherige Anstellungen etz.) mitzubringen haben.

198.

Viehpässe.

№ 3893/5.

Im Nachhange zur im Amtsblatte vom 25. August 1916 Stück XXXIII unter № 185 verlautbarten Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. Juni 1916 wird folgendes angeordnet:

1). Jede Gemeinde hat sich unverzüglich mit einer entsprechenden Anzahl von Viehpassheften respective von Viehbeschauzeugnissen zu versehen. Die Viehpasshefte sind im Expedit des k. u. k. Kreiskommandos zum Preise von 1 Kr. 50 Heller pro Heft mit 100 Viehpässen erhältlich, während die Viehbeschauzeugnisse in Heften a 100 Stück in der Druckerei des Ch. Geldbard in Noworadomsk zu haben sind.

2). Zuzufolge der Bestimmungen des § 4 der obzitierten Verordnung werden die Stadtverwaltung in Noworadomsk und die Gemeindevorsteher aufgefordert, unbedingt bis zum 10. September l. J. einen Ausweis derjenigen Personen, welchen die Ausstellung der Viehpässe anvertraut werden sollen, dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. In diesem Ausweise sind die in ihren Wirkungskreise liegenden Ortschaften, sowie, ob sie das Amt eines Gemeindevorstehers, Soltissen, Viehbeschauer oder Gemeindeschreiber versehen, anzuführen.

3). Die Organe, welche mit der Ausstellung der Viehpässe betraut werden, sind zu belehren, dass die Viehpassformulare Amtsdokumente und als solche unter Sperre aufzubewahren sind. Sämtliche Missbräuche sowie vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden strenge bestraft.

4). Ad § 6. Die Viehbeschauzeugnisse sind in gleicher Weise wie die Viehpässe (§ 8 der Viehpassverordnung) auszustellen d. h. das linksseitige mit l. Zl: versehene Formular verbleibt beim Viehbeschauer, während das rechtsseitige der Partei zwecks Übergabe an den Viehpassaussteller eingehändigt wird. Wird jedoch der Viehbeschauer zur Ausstellung von Viehpässen ermächtigt, so entfällt die Ausgabe von Viehbeschauzeugnissen. Dieser Umstand ist bei der Auswahl der Personen, welchen die Ausstellung der Viehpässe anvertraut werden soll, besonders zu berücksichtigen. Überhaupt ist hiebei zu erwägen, dass einerseits eine strikte und gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen der Viehpassverordnung garantiert wird, andererseits sind die Ortsverhältnisse in Rechnung zu ziehen, damit die Viehzüchter nicht allzusehr an Zeit und Mühe Einbusse erleiden.

5). Die Viehbeschau ist nach den in der Broschüre „Vieh- und Fleischbeschau unter“ Viehpässe und Beschau“ enthaltenen Weisungen durchzuführen, welche Broschüre mit der h. ä. Verordnung vom 4. Mai 1916, № 10131, allen Gemeinden zugesandt wurde.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Gubernialverordnung werden in oberwähnter Broschüre die Punkte 3 und 8 im Abteil über Viehpässe und Beschau ausser Kraft gesetzt. Im Punkte 6 sind die Worte „znajdującego się na odwrotnej stronie kwitu“ (§ 3) zu streichen.

Unbedingt ist die Ausstellung von Viehpässen ohne vorherige Untersuchung des Gesundheitszustandes der betreffenden Tiere verboten.

6). Die Gemeinden haben unverzüglich durch das k. u. k. Kreiskommando die entsprechenden Stampiglien für die Viehbeschauer zu beschaffen. Zu diesem Zwecke ist die Anzahl der notwendigen Stampiglien sowie die Wohnsitze der betreffenden Viehbeschauer anzugeben. Gleichzeitig sind die Gestehungskosten im Betrage von 3 Kronen per Stück zu übersenden.

7). Der Viehverkehr der mit ordnungsmässigen Viehpässen versehenen Tiere ist im ganzen Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements frei.

8). Für die genaue Durchführung dieser Anordnungen sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

199.

Verwendung von Polizeihunden.

№ 1040/16 K. G. Nachträglich der bez. Verlautbarung im XXXIII Stücke des Amtsblattes Punkt 181 wird bekanntgegeben, dass nunmehr auch beim ho. Kreiskommando ein Polizeihund eingeteilt ist, der von allen Gendarmerieposten des Kreises in Anspruch genommen werden kann.

Unter Bezugnahme auf die seinerzeit bekanntgegebenen Vorschriften bezüglich des Verhaltens vor und bei Eintreffen des Hundes wird hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, dass unverzüglich nach Entdeckung eines Verbrechens, zu dessen Aufklärung der Hund verwendet werden soll, das ho. Kreisgendarmeriekommando um Absendung des Hundes zu ersuchen ist.

200.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Zivilkutschern.

№ 18664/1. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 30. August 1916, N. № 100.148/16, anher eröffnet, dass an Familienangehörige der bei allen k. u. k. Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements stammenden, ZIVILKUTSCHER ab 1. Mai 1916 Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind. Dieser Unterhaltsbeitrag beträgt für erwachsene Personen 40 Heller, für Kinder unter 5 Jahren 20 Heller täglich und darf die Gesamtsumme von 30 Kronen pro Monat nicht überschreiten. Schriftliche Gesuche um Zuerkennung des oberwähnten Unterhaltsbeitrages sind entweder direkt oder im Wege des zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

201.

Fabriksarbeiterinnen für Fabriksarbeiten nach Wöllersdorf.

№ 20213. Das k. u. k. Kreisarbeitsvermittlungsamt in Noworadomsk benötigt, für Fabriksarbeiten nach Wöllersdorf (Österreich), eine grössere Anzahl intelligenter, flinke Fabriksarbeiterinnen, unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Taglohn derzeit 5 Kronen. Der Taglohn wird später erhöht werden;
- 2) 10 Stunden tägliche Arbeitszeit;
- 3) Freie Unterkunft in Baraken;
- 4) Unfall und Krankenversicherung.

Für Frauenmenage wird za. 1 Krone berechnet.

Geeignete Arbeitskräfte können sich beim k. u. k. Kreisarbeitsvermittlungsamte in Noworadomsk täglich von 9 bis 12 h vormittags melden.

202.

Einlösungstermin für Kassabescheinigungen.

№ 661/Lw.

Die „Landwirtschaftliche Abteilung“ des k. u. k. Kreiskommandos wird ab 1. Oktober l. J. eigene Buchhaltung und EIGENE KASSA führen. Um Differenzen zu vermeiden, wird hiemit zur Kenntnis gebracht, dass sämtliche seitens derselben ausgestellten bescheinigungen bei der Liquidatur des k. u. k. Kreiskommandos bis zum 30. SEPTEMBER 1916. unbedingt einzulösen sind.

203.

**Verzeichnis über die im Monate August 1916 beim
Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-
radomsk abgeurteilten Zivilpersonen.**

№ 20650.

Lf. Zahl.	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe.
1	Agnes Koziol	1./8.	Verbrechen des Betruges	2 Monate Kerker
2	Stefan Wurszt	3./8.	Vergehen des Diebstahles	6 Wochen Garnisonsarrest
3	Adalbert Piątkowski	5./8.	Verbrechen des Diebstahles	je 6 Monate schwerer Kerker
	Peter Falana			
4	Hindel Lenczner		Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur öffentlichen Sicherheit gehören, durch Verleitung eines Beamten zum Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt.	1 Monat Garnisonsarrest
5	Adam Koziarkiewicz	10./8.	Verbrechen des Diebstahles	je 15 Monate schwerer Kerker
	Rafael Rutkowski			
	Idzik Kuta			
	Johann Siemian			
	Bronisława Sitarz			1 Jahr schwerer Kerker
	Anton Lampa			

Lf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
5	Aleksandra Szmaciarska	K o m p l i z e n 10./8.	Verbrechen des Diebstahles	je 8 Monate schwerer Kerker
	Sofie Magiera			
	Ignatz Grzywna			4 Monate strenger Garnisonsarrest
	Stanisława Migalska			
	Johann Bialas			
	Marianna Bialas			je 3 Monate strenger Garnisonsarrest
	Elisabeth Kurek			
	Idzi Sonczek			
	Anton Nocoń			
	Teofil Garncarz			2 Monate strenger Garnisonsarrest
	Felix Grzywna			1 Monat strenger Garnisonsarrest
	Valentin Migalski			
	Ignatz Spiólek			je 3 Wochen strenger Garnisonsarrest
	Julianna Ilczyk			
	Bernard Leśniak			3 Tage Garnisonsarrest

Lf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
6	Sebastian Janik false Franz Maciejek	Komplizen 11./8.	Verbrechen des Diebstahles	1 Jahr schwerer Kerker
7	Kasper Kucharski		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	4 Wochen Kerker
8	Ignatz Kowalczyk	Komplizen 16./8.	Verbrechen des Betruges	1 Jahr schwerer Kerker
9	Sylwester Koziarkiewicz		Vergehen des Betruges	je 24 Stunden Garnisonsarrest
	Anton Koziarkiewicz		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes und Vergehen des Betruges	1 Monat Kerker
	Adalbert Lieberda			
10	Johann Radecki	19./8.	Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre	8 Tage Garnisonsarrest
11	Anna Kapica		Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	14 Tage Arrest
12	Anton Nowak		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	3 Monate Kerker
13	Josef Porzeżański	Komplizen 21./8.	Verbrechen des Diebstahles	3 Monate Kerker
	Valentin Porzeżański		Vergehen der Teilnahme am Diebstahles	je 14 Tage strenger Garnisonsarrest
	Agnes Porzeżański			
14	Wolf Szmul Szylit	Komplizen	Verbrechen des Diebstahles	je 3 Monate Kerker
	Nussen Kiffer			

Lf. Zahl.	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
14	Szmul Szylit	21./8.	Verbrechen des Diebstahles	2 Monate Kerker
15	Anton Szlązak		Vergehen der vorsätzlichen und bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigung.	24 Stunden Arrest
16	Lieba Wolińska		Vergehen des Diebstahles	1 Monat Verschliessung in einem abgesonderten Verwahrungsorte
17	Josef Rejek	Komplizen 23./8.	Vergehen des Diebstahles	je 1 Woche Garnisonsarrest
	Johann Mstowski			
18	Ignatz Tomala	25./8.	Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur öffentlichen Sicherheit gehören, durch Beleidigung einer Wache.	1 Monat Garnisonsarrest
19	Ignatz Gorgoń		Vergehen der vorsätzlichen und bei Raufhandeln vorkommenden körperlichen Beschädigung	6 Monate strenger Garnisonsarrest
20	Anton Owczarek		"	"
21	Franziska Otwińska	Komplizen 25./8.	Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Nichtbefolgung der behördlichen Weisungen bei einem Auflaufe.	je 1 Monat Garnisonsarrest
	Antonie Klękowska			
	Josefa Kupińska			
	Valerie Woźniak			
	Nepomucyna Ambrozik			
	Jakob Sagaj			

Lf. Zahl.	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
21	Franziska Skowronek	K o m p l i z e n 25./8.	Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Nichtbefolgung der behördlichen Weisungen bei einem Auflaufe	je 1 Monat Garnisonsarrest
	Jadwiga Woźniak			
	Josefa Bienkowska		überdies Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur öffentliche Sicherheit gehören.	je 1 Monat strenger Garnisonsarrest
	Katharina Dudek			
22	Marie Molińska		Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens durch Unterlassung der Geburtsanzeige.	5 Monate verschärfter Garnisonsarrest
23	Andreas Sankowski		Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handlung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.	6 Wochen schwerer Kerker
24	Andreas Kruk	K o m p l i z e n 28./8.	Verbrechen des Diebstahles	6 Monate schwerer Kerker
	Josef Popęda			3 Monate schwerer Kerker
	Katarina Pelka			7 Monate schwerer Kerker
	Stanisława Purgat			6 Monate schwerer Kerker
	Ignatz Klimczak		Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waren	je 50 Kr. Geldstrafe, im Nichteinbringungs-falle je 5 Tage Garnisonsarrest.
	Marie Klimczak			
	Thomas Turek			
	Mariem Działowska			

Lf. Zahl.	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Straffe
25	Dominik Leszczyński	Komplizen	Verbrechen des Diebstahles	6 Wochen Kerker
	Czeslaus Kaczyński		Vergehen des Diebstahles	10 Tage Verschliessung in einem abgesonderten Verwahrungsorte.
26	Josef Gonzwa	Komplizen	Verbrechen des Diebstahles	1 Jahr schwerer Kerker
	Abraham Kiefer		„	18 Monate schwerer Kerker
	Schmul Federmann		Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waren	200 Kr. Geldstrafe, im Nichteinbringungsfalle 10 Tage Arrest.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
 Oberst.